

Philipp Krahn, Paul Baumann
Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Medienrecht (IGEWEM) –
Juristische Fakultät, TU Dresden

Rechtliche Grundlagen des Forschungsdatenmanagements

107. Bibliothekartag – AG AJBD
Berlin // Mittwoch, 13. Juni 2018

Gliederung

1. Projektvorstellung
2. Arbeitsbegriff
3. Datenschutzrecht
4. Zuordnungsfragen
5. Nachnutzung
6. Haftung

1. Projektvorstellung

- Beginn im Juni 2017 mit Projektlaufzeit von 2 Jahren
- Ziele:
 - Erarbeitung eines Gutachtens zu rechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Forschungsdatenmanagement
 - Entwicklung von Handreichungen für hochschulinterne Multiplikatoren
 - Entwicklung von Handreichungen und Checklisten für WissenschaftlerInnen
 - Workshop zu rechtlicher Ausgangssituation bei Lizenzen

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

2. Arbeitsbegriff

Zugrunde gelegte Definition:

„Forschungsdaten sind alle maschinenlesbaren Informationen, die quantitativ oder qualitativ im Rahmen eines Forschungsprozesses erstellt, zusammengetragen, transformiert oder analysiert wurden.“

3. Datenschutzrecht

- a) Wann muss das Datenschutzrecht beachtet werden?
- b) Welche Rechtsgrundlagen sind für das Forschungsdatenmanagement (FDM) relevant?
- c) Welche Fragen sollten vor der Datenerhebung und -verarbeitung beantwortet werden?
- d) Wann kann auf Einwilligungserklärungen verzichtet werden?
- e) Welche Datenverarbeitungsschritte sind beim FDM allgemein einzuhalten?
- f) An welche datenschutzrechtlichen Aspekte sollte bei der Veröffentlichung und Weitergabe von Forschungsdaten (FD) gedacht werden?

a) Wann muss das Datenschutzrecht beachtet werden?

Welche Daten sollen erhoben werden?

Daten ohne Personenbezug

- Datenschutzrechtlich nicht relevant

Werden andere Rechte berührt?

- Z.B. Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse, Patentrechte

Ja

Pflichten beachten

Nein

Grds. freie Nutzung

Personenbezogene Daten

“Normale” Kategorie

- Art. 6 DSGVO

Besondere Kategorie (sensible personenbezogene Daten)

- Art. 9 DSGVO

Strafrechtliche Kategorie

- Art. 10 DSGVO

b) Welche Rechtsgrundlagen sind für das FDM relevant?

| | |
|------------------------------------|---|
| EU-Ebene | DSGVO, EU-Förderrichtlinien, Maßgaben der Artikel-29-Datenschutzgruppe |
| Nationale Ebene (Mitgliedsstaaten) | BDSG, Spezialgesetze, Maßgaben der BfDI, nationale Förderrichtlinien, Nationale Fachbereichsregelungen (Leitlinien), Nationale Bestimmungen zur guten wissenschaftlichen Praxis |
| Regionale Ebene (Bundesländer) | LDSG, Spezialgesetze, Maßgaben der LfD, Regionale Richt-/Leitlinien, Satzungen, Empfehlungen, sonstige institutionelle Vorgaben |

c) Welche Fragen sollten vor der Datenerhebung und -verarbeitung beantwortet?

- Welche Daten werden erhoben?
 - Personenbezogen/nicht personenbezogen?
 - Sensible oder “normale“ Daten?
- Sind die Daten zur Zweckerreichung erforderlich?
- Bei wem werden die Daten erhoben?
 - Direkt beim Betroffenen?
 - Bei einem Dritten?
- Muss eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt werden?
- Wird ein Verzeichnis über die Verarbeitungstätigkeiten angelegt?
- Muss eine Einwilligungserklärung eingeholt werden und wenn ja, wie muss diese ausgestaltet sein?

d) Wann kann auf Einwilligungserklärungen verzichtet werden?

Bei allgemeinen Daten, die von privatrechtlich organisierten Bibliotheken erhoben und verarbeitet werden

- Art. 6 Abs. 1 lit. b oder c DSGVO
- Im Einzelfall zu entscheiden; bedarf einer konkretisierenden gesetzl. Grundlage

d) Wann kann auf Einwilligungserklärungen verzichtet werden?

Bei allgemeinen Daten, die von öffentlich-rechtlichen organisierten Bibliotheken (Staatsbibliotheken, Unibibliotheken etc.) erhoben und verarbeitet werden

- Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO (zulässig, wenn zur Erfüllung der öff. Aufgabe erforderlich)
- Zusammen mit Benutzungsordnung als Erlaubnistatbestand für Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, sofern die Verarbeitung im Rahmen des gewöhnlichen Aufgabenbereichs einer Bibliothek erfolgt
- Darüber hinausgehende Nutzungen der Daten sind i.d.R. nur gestattet, wenn die Daten allgemein zugänglich sind oder die Verarbeitung der Verbesserung der eigenen Organisation dient (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 und 7 BDSG)
- Bei sensiblen Daten muss nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 lit. a BDSG ein *erhebliches* öffentliches Interesse und ein Interessensüberwiegen vorliegen

d) Wann kann auf Einwilligungserklärungen verzichtet werden?

Bei Forschungsdaten, die primär zur Forschung durch Wissenschaftler erhoben und verarbeitet werden

- Art. 9 Abs. 2 lit. j i.V.m. Art. 89 DSGVO (Öffnungsklausel für FD, die für Archivzwecke, wissenschaftliche oder statistische Zwecke erhoben und verarbeitet werden)
- Zwar für sensible FD, aber nach Erst-Recht-Schluss ebenso für sonstige FD
- Konkretisierung durch § 27 Abs. 1 BDSG (2018)
- Zulässig, wenn Verarbeitung erforderlich und die Interessen der Wissenschaftler an der Zweckerreichung die Interessen der Betroffenen *erheblich* überwiegen
- ABER: LDSG unterschiedlich
 - Teils strenger (z.B. § 30 Abs. 1 BlnDSG)
 - Teils genügt ein einfaches Überwiegen (z.B. § 12 Abs. 1 SächsDSDG)

e) Welche Datenverarbeitungsschritte sind beim FDM allgemein einzuhalten?

- 1) Vorfragen klären (siehe Folie 8)
- 2) Unmittelbar nach Datenerhebung Trennung der personenbezogenen Merkmale (z.B. durch Pseudonymisieren)
- 3) Personenbezogene Merkmale vor ungewolltem Zugriff sichern (z.B. durch Verschlüsseln)
- 4) Sobald personenbezogene Merkmale nicht mehr für die Zweckerreichung benötigt werden, sind diese grds. zu löschen; Ausnahmen können sich durch gesetzliche Aufbewahrungspflichten ergeben (z.B. bei medizinischen Daten oder archivwürdige Daten)
- 5) Archivwürdige Daten müssen dem zuständigen Archiv übermittelt werden
- 6) Restlicher Datensatz muss anonymisiert sein
- 7) Anonymisierte Daten können weiter genutzt werden

f) An welche datenschutzrechtlichen Aspekte sollte bei der Veröffentlichung und Weitergabe von FD gedacht werden?

- Nicht anonymisierte personenbezogene FD können für gewöhnlich nur mit Einwilligung des Betroffenen veröffentlicht werden
- Insbesondere bei der Weitergabe ins Ausland muss garantiert werden, dass der Empfänger ein ausreichendes Datenschutzniveau aufweist

Probleme:

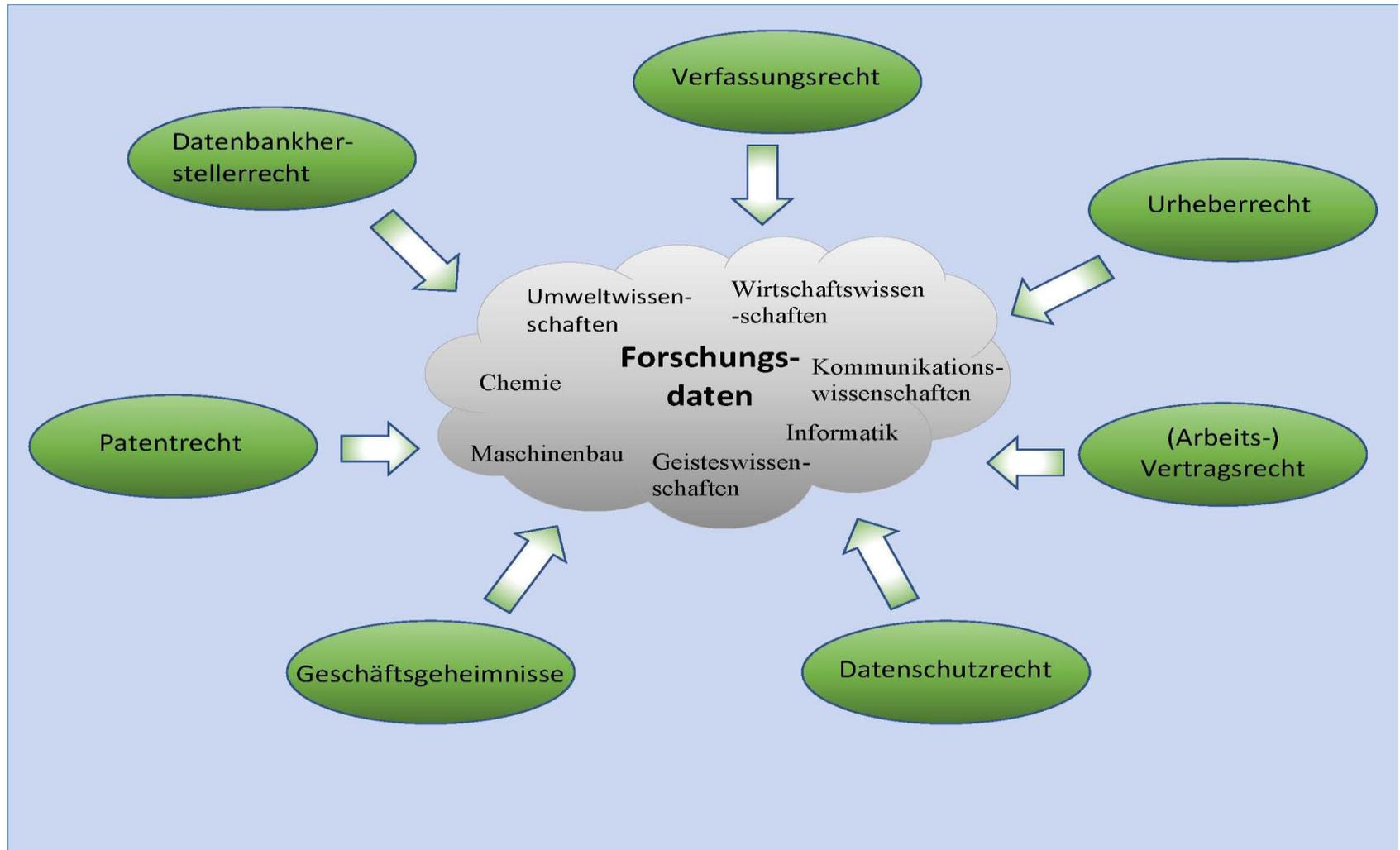
- Wie weit reicht die Einwilligung (insb. bei einer broad consent)?
- Wie können personenbezogene FD technisch sicher und rechtlich zulässig für die Speicherung (z.B. in einem Repositorium) aufbereitet werden; **Lösung:** abgestuftes System?
- Umsetzung des Widerrufs-/Widerspruchsrechts bei digitaler Verbreitung?
- Wie kann das Datenschutzniveau im Ausland garantiert werden?
- Wie lassen sich Informationspflichten wirkungsvoll und praxisnah umsetzen?

Zusammenfassung zum Datenschutz

- Datenschutzgrundsätze (Art. 5 DSGVO) müssen immer eingehalten werden
- Es bestehen umfassende Informations- und Dokumentationspflichten
- Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen des öffentlichen Auftrags der Bibliotheken grds. ohne Einwilligung zulässig
- Die Erhebung und Verarbeitung von FD erfordert eine Abwägung des Einzelfalles; im Allgemeinen ist eine Einwilligungserklärung empfehlenswert
- **Problem:** Inhomogene Vorschriften zwischen den Bundesländern sowie den Bundesländern und dem Bund; dadurch teils unterschiedliche Regelungen für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Stellen sowie Einrichtungen der Länder und des Bundes
- **Lösung:** Wo möglich, gemeinsame Standards etablieren
- **Problem:** Unübersichtliches Geflecht datenschutzrechtlicher Vorgaben
- **Lösung:** Ausführliche und einheitliche Data Policies; Sensibilisierung der Mitarbeiter durch Schulungen etc.

4. Zuordnungsfragen

a) Allgemeine Situation



4. Zuordnungsfragen

b) Urheberrecht

- Geschützt sind Werke als persönliche, geistige Schöpfungen mit wahrnehmbarer Formgestaltung, wenn sie individuelle Ausdruckskraft aufweisen.
- Individualität = zentrales Kriterium
- Insbesondere bei wissenschaftlichen Sprachwerken (Texten, Zahlen, Formeln usw.) sind die Anforderungen an die Individualität hoch anzusehen
 - Grundsatz: Freiheit der Ideen und Inhalte
 - Umstritten, ob die Strukturierung und Anordnung wissenschaftlicher Inhalte schutzfähig

4. Zuordnungsfragen

b) Urheberrecht

- Auswirkungen auf generalisierendes FDM:
 - Quantitative Forschungsdaten sind in der Regel nicht urheberrechtlich geschützt
 - Qualitative Forschungsdaten sind schutzfähig-> je komplexer die Daten, desto eher kann ein Schutz bestehen

- Urheber ist der Schöpfer

4. Zuordnungsfragen

c) Leistungsschutzrechte

- Forschungsdaten mit Lichtbildern sind geschützt
 - Lichtbilder: Naturgetreue Wiedergaben der Wirklichkeit durch die Verwendung strahlender Energie
 - Z.B. Röntgenbilder oder Digitalisierungen mit gewissen Anforderungen an die technischen Parameter der Erstellung
- Inhaber des Schutzrechtes: Lichtbildner

4. Zuordnungsfragen

c) Leistungsschutzrechte

- Schutz als Datenbank:
 - Sammlung
 - Unabhängige Elemente
 - Methodische oder systematische Anordnung
 - Einzelne Zugänglichkeit
 - Wesentliche Investition

Investition:

Investition mittels Geld, Zeit und oder Arbeit bei der Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung **vorhandener** Datenbankelemente

4. Zuordnungsfragen

d) (Arbeits-) Vertrag

Unterscheidung:

- Ausdrückliche Arbeitsvertragsklauseln
- Auslegung von Klauseln
- Auslegung von Nebenpflichten

Spannungsverhältnis mit der Wissenschaftsfreiheit:

Eine Zuordnung nicht urheberrechtlich geschützter Forschungsdaten durch den Arbeitsvertrag ist zum Arbeitgeber möglich.

Die Grenze bildet dabei der Ausschluss einer weiteren wissenschaftlichen Tätigkeit des Arbeitnehmers.

4. Zuordnungsfragen

d) (Arbeits-) Vertrag

- Bei urheberrechtlich geschützten Forschungsdaten gilt § 43 UrhG:
 - Hochschullehrer bleiben Inhaber der Verwertungsrechte
- Andere wissenschaftlich Angestellte, Dienstverpflichtete:
 - Bleiben Inhaber der Verwertungsrechte bei weisungsfreier Forschung (eigene Dissertation; Forschung, die nicht im Zusammenhang mit eigentlicher Tätigkeit steht)
 - Räumen stillschweigend Nutzungsrechte an weisungsabhängig geschaffenen Forschungsergebnissen ein, soweit erforderlich

4. Zuordnungsfragen

e) Geheimnisschutz

- Richtlinie (EU 2016/943) – Know-How-Richtlinie
 - Geheimnisse:

Informationen, die weder insgesamt noch in Einzelheiten für Personen in Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, bekannt oder ohne weiteres zugänglich sind.

- Nach hier vertretener Auffassung sind dies auch Informationen (Inhalte von Daten), die einen potenziellen Marktwert aufweisen.
- Somit auch Forschungsdaten erfasst

4. Zuordnungsfragen

e) Geheimnisschutz

- Inhaberschaft an Geschäftsgeheimnissen:
Die nat. oder jur. Person, die Geschäftsgeheimnis rechtmäßig erlangt hat und dieses nutzen und offenlegen darf.
 - Begünstigter einer Geheimhaltungsvereinbarung (auch durch Tarifverträge, vgl. § 3 Abs. 2 TV-L)
 - Im Übrigen gelten auch hier die Wertungen des § 43 UrhG hinsichtlich der Weisungsabhängigkeit
 - Bei Geheimhaltungsvereinbarungen gilt auch die Grenze der Forschungsfreiheit der Wissenschaftler/Innen

4. Zuordnungsfragen

f) Andere Zuordnungsregime

- Schutz der Daten vor Veränderung oder Löschung, § 303 a StGB
 - Inhaber: Skribent
 - Derjenige, der die ursprüngliche Speicherung oder Übermittlung veranlasst hat.**
 - Auch hier Wertungen des § 43 UrhG zu berücksichtigen
 - Weisungsabhängig geschaffene Ergebnisse werden Arbeitgeber zugeordnet sein
 - Wissenschaftler bleibt Skribent und damit Rechtsgutsträger bei weisungsfreier Forschung
- Datenlöschung ist auch Sachbeschädigung am Datenträger, § 303 StGB
 - Inhaber: Eigentümer

5. Nachnutzung

a) Überblick

- Nicht urheberrechtlich geschützte Forschungsdaten können grundsätzlich nachgenutzt werden, wenn:
 - Eine Geheimhaltungsvereinbarung dies nicht vertraglich ausschließt und
 - Eine Befugnis zur Löschung oder Veränderung besteht und
 - Namensnennungspflichten aus den Regeln zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis eingehalten werden.

5. Nachnutzung

a) Überblick

Urheberrechtlich **geschützte** Forschungsdaten können grundsätzlich nachgenutzt werden, wenn:

- Eine Geheimhaltungsvereinbarung dies nicht vertraglich ausschließt und
- Eine Befugnis zur Löschung oder Veränderung besteht und
- Namensnennungspflichten aus den Regeln zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis eingehalten werden und
- Die Nutzung durch eine Schrankenregelung erlaubt ist oder
- Dem Nutzer eine Lizenz erteilt wurde.

5. Nachnutzung

b) Schranken

- Schutzdauer:
 - Werkschutz erlischt 70 Jahre nach Tod des Urhebers
 - Datenbanken 15 Jahre ab Veröffentlichung
 - Lichtbilder 50 Jahre ab Erscheinen
- § 60 c Abs. 1 UrhG (für Forschungsverbände):
 - Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von 15 % eines Werkes
 - Zweck: nicht kommerzielle wissenschaftliche Forschung
 - Eingegrenzter Personenkreis:
 - Nur an abgegrenzten Personenkreis für deren Forschung
 - Und einzelne Dritte zur Qualitätskontrolle

5. Nachnutzung

b) Schranken

- § 60 c Abs. 2 UrhG (für einzelne Wissenschaftler)
 - Vervielfältigung von 75 % eines Werkes für die eigene Forschung

- § 60 f in Verbindung mit § 60 e UrhG (für Archive, Repositorien)
 - Nicht kommerziell
 - Vervielfältigung von Werken zur Indexierung, Zugänglichmachung, Katalogisierung und Erhaltung
 - Technisch bedingte Änderungen (Dateiformate) möglich

5. Nachnutzung

c) Lizenzen

- Lizenzierung ist eine Nutzungsrechtseinräumung
- Nur im vertraglich vorausgesetzten Umfang
- Verlage fordern häufig einfache Nutzungsrechte.
 - -> Eine Nachnutzung für den Forschenden bleibt möglich.

Bei Bibliotheken und Repositorien liegt eine große Verantwortung hinsichtlich der Auswahlmöglichkeiten verschiedener Lizenzen.

5. Nachnutzung

c) Lizenzen

- CC – Lizenzen sind empfohlen:
 - DFG und andere empfehlen CC0 oder CC-BY 4.0
 - CC0 ist rechtlich sehr fragwürdig
 - CC-BY zwingt Nachnutzer zur Namensnennung
 - Verstoß gegen Lizenzbedingungen lässt CC-Lizenz komplett unwirksam werden
- Nur die aktuellste CC-Lizenz (4.0) erfasst Datenbankherstellerrechte.
- Datenbankherstellerrechte und Rechte an den Elementen liegen oftmals bei verschiedenen Personen.
- -> Lizenzierung durch beide Rechtsinhaber erforderlich

6. Haftung

- Die bei einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung angestellte oder dienstverpflichtete Wissenschaftlerin oder Bibliothekarin trägt selbst nur ein Haftungsrisiko bei:
 - grob fahrlässiger oder
 - vorsätzlicher Rechtsverletzung.

- Jedoch Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche möglich

6. Haftung

- Dagegen können die Hochschulen, Bibliotheken und Repositorien auf Schadensersatz haften, wenn sie sich Inhalte **zueigen machen**:

Wenn der verständige Nutzer den Eindruck gewinnt, es handelt sich um Inhalte des Täters, weil die inhaltliche Verantwortung übernommen wird.

- Indizien:
 - Inhaltliche Überprüfung der Inhalte
 - Kennzeichnung durch Logo
 - Annahme einer Herausgeberschaft

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

anne.lauber@tu-dresden.de
(Tel.: +49(0)351-463-37401)

philipp.krahn@tu-dresden.de
(Tel.: +49(0)351-463-37494)

paul.baumann1@tu-dresden.de
(Tel.: +49(0)351-463-37355)

IGEWEM
**Technische Universität
Dresden**
**Juristische Fakultät
von-Gerber-Bau
Bergstraße 53
01062 Dresden, Germany
Tel.: +49(0)351-463-37393**